

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 28.11.2025

Aktenzeichen:
766.0085/25/1.6.2 (LA-11)

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Windpark Lückhausen GmbH & Co. KG, Marienstraße 7 in 41751 Viersen-Dülken, beantragt gemäß §§ 16b Abs. 7, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für eine Änderungen am Anlagentyp vor der Errichtung (Typänderung) der o. g. Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Lage. Der Typ der geänderten WEA lautet Nordex N175/6.X. Es findet eine geringfügige Verschiebung des Standorts auf dem Anlagengrundstück sowie eine Erhöhung der Gesamthöhe um 5 Meter statt (siehe Tabelle). Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16b Abs. 7 BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Standort (neu) der Windenergieanlage LA-11:

Aktenzeichen §4:	766.0011/24/1.6.2
Aktenzeichen §16b:	766.0085/25/1.6.2
Stadt:	Lage
Gemarkung:	Hardissen
Flur / Flurstücke:	1 / 31/1
Rechtswert (UTM):	486 831
Hochwert (UTM):	5 763 360



Wesentliche Eckdaten der Änderungen:

	Vestas V-172 (Typ alt)	Nordex N175 (Typ neu)
Nabenhöhe	175 m	179 m
Rotordurchmesser	172 m	175 m
Gesamthöhe	261 m	266 m
Nennleistung	7,2 MW	6,8 MW
Rechtswert (UTM)	486 830	486 831
Hochwert (UTM)	5 763 353	5 763 360

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier schalltechnisches Gutachten, Gutachten zu den Auswirkungen von Turbulenzen, Baugrundgutachten) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php

(→Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.



Im Auftrag
gez. Smentek

